

Allgemeine Vertragsbedingungen

für Werbeflächen PARKHAUS INNENSTADT

I. Vertragsdauer

1. Das Vertragsverhältnis beginnt mit Abschluss des Vertrages und erstreckt sich, falls nicht anders vereinbart, auf ein Jahr. Es verlängert sich jeweils um weiteres Jahr, falls es nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
2. Der Vermieter ist berechtigt, Werbeflächen, die gegen die guten Sitten, gegen geltendes Recht oder die Interessen des Parkhauseigentümers verstößt, auch nachträglich abzulehnen.

II. Miete

1. Die Miete ist, falls nicht anders vereinbart, mit Mietbeginn monatlich im Voraus zu zahlen.
2. Es gelten die jeweiligen Mietpreise. Die Stadtwerke sind berechtigt, den Mietpreis unter Ankündigung einer Frist von 6 Wochen der Kostenentwicklung anzupassen. Der Mieter hat das Recht den Vertrag zu dem Zeitpunkt zu kündigen, zu dem die Mietpreiserhöhung wirksam werden soll.
3. Gewährleistungsansprüche bezüglich der vermieteten Fläche/n können nur geltend gemacht werden, wenn der Kunde dem Vermieter den festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich anzeigt.

III. Werbeanlage / Werbemittel

1. Der Vermieter besorgt, falls erforderlich, die notwendigen Genehmigungen für die Aufstellung der Werbeanlage.
2. Der Vermieter übernimmt die Wartung und Reinigung der Werbeanlagen, sowie die Kosten für Genehmigungen, Gebühren, Abgaben und Strom.
3. Der Vermieter behält sich vor, in den Nachtstunden und während der Schließzeiten des Parkobjektes Leuchtvitrinen ganz oder teilweise abzuschalten.
4. Falls nicht anders vereinbart, werden Installation und Deinstallation der Werbeträger insbesondere notwendige Montagearbeiten vom Vermieter oder seinen Partner-Unternehmen durchgeführt. Falls keine anderslautende schriftliche Vereinbarung besteht, bleibt die Wahl des Montage-Unternehmens dem Vermieter vorbehalten.

5. Für die Werbemittel ist allein der Kunde verantwortlich. Der Kunde gibt die Layouterstellung, Druck und Montage der Werbemittel auf seine Kosten in Auftrag. Diese drei separaten Dienstleistungen sind im vereinbarten Mietpreis nicht enthalten. Dies gilt auch im Falle der Erneuerung / Änderung der Werbemittel bei Beschädigung, Diebstahl oder Abnutzung.
6. Der Ausschluss von Mitbewerbern bei der Vergabe von Werbeflächen wird nicht zugesichert.
7. Untervermietung von Werbeflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung durch den Vermieter.
8. Werbeflächen müssen nach Ablauf der Vertragszeit vom Mieter rückstandsfrei entfernt werden. Sollte zwei Wochen nach Ablauf des Mietvertrages das Werbemittel nicht entfernt sein, übernimmt dies der Vermieter auf Kosten und Verantwortung des Mieters. Die entfernten Werbeflächen werden für zwei Wochen gelagert. Sollte keine anders lautende Vereinbarung getroffen worden sein, besteht nach Ablauf der Lagerungszeit kein Anspruch auf Rückgabe dieser Werbeflächen.

IV. Vorzeitige Vertragsbeendigung

Erfüllt der Mieter seine Zahlungsverpflichtungen innerhalb zwei Monaten nicht, so kann der Vermieter den Vertrag fristlos kündigen und anstelle der entgangenen Mieten die Hälfte der Jahresmiete, die bis zum Vertragsablauf zu zahlen wäre, berechnen.

V. Sonstige Bestimmungen

1. Der Mietpreis bemisst sich nach der aktuell gültigen Preisliste.
2. Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Vermieter.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Gleichzeitig verpflichten sich die Parteien, unwirksame und undurchführbare Bestimmungen durch dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechende Regelungen zu ersetzen; dasselbe gilt für etwaige Lücken im Vertrag.
4. Gerichtsstand ist, soweit zulässig, ohne Rücksicht auf den Streitwert, Stockach. Für das Mahnverfahren ist das Amtsgericht Stockach stets zuständig.

(Stand: April 2015)